

Schriften zur Rechtstheorie

Heft 4

Die Konstitution des Rechtsfalles

Studien zum Verhältnis von
Tatsachenfeststellung und Rechtsanwendung

Von
Joachim Hruschka



Duncker & Humblot · Berlin

JOACHIM HRUSCHKA

Die Konstitution des Rechtsfalles

Schriften zur Rechtstheorie

Heft 4

Die Konstitution des Rechtsfalles

Studien zum Verhältnis von
Tatsachenfeststellung und Rechtsanwendung

Von

Joachim Hruschka



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1965 Duncker & Humblot, Berlin
Gedruckt 1965 bei Albert Sayffaerth, Berlin 61
Printed in Germany

Vorbemerkung

Der vorliegenden Untersuchung geht es um die Frage nach dem Rechtsfall. Die Vorgegebenheit des Rechtsfalles, d. h. der ontischen Daten und Fakten, die es zu beurteilen gilt, und seine innere Gliederung scheinen für den Rechtsanwender das Selbstverständlichste zu sein. Zwar mag es schwierig sein, der Tatsachen habhaft zu werden, schwierig, sie rechtlich richtig zu bewerten; aber der Rechtsfall als solcher wird ihm nicht zum Problem. Erst eine über die spezifisch juristische und prozeßpraktische Sichtweise hinausgehende Fragestellung, die sich auch noch auf den Rechtsanwender selbst erstreckt, vermag die Struktur des Rechtsfalles in den Griff zu bekommen. Denn erst die Perspektive des Urteilers und der in dieser verborgene Rechtsaspekt machen den Rechtsfall zu dem, was er ist. Die Inhaltsfülle eines vergangenen Ereignisses oder eines gegenwärtigen Zustandes erlaubt eine Vielfalt möglicher Betrachtungsweisen. Deshalb kann der Urteiler erst an Hand der von ihm aufgeworfenen Rechtsfragen die Linien herausheben, welche in ihrer Gesamtheit den Rechtsfall ausmachen. Bedingung dafür ist, daß ein rechtliches Interesse sie einmal in sein Blickfeld gerückt hat. Einen Beitrag zur Aufhellung solcher Vorgänge zu leisten, ist Aufgabe dieser Untersuchung.

Solche Arbeit mißverstehet daher von vornherein, wer sogenannte praktische Ergebnisse von ihr verlangt und etwa Rechtsregeln oder prozeßtechnische Anweisungen erwartet. Denn ihre Absicht richtet sich allein auf eine *metajuristische* Interpretation des Rechtsanwendungsaktes, auf „rein theoretische“ Überlegungen; unabhängig von allen Recht- und Zweckmäßigkeitserwägungen gilt es zunächst einmal, „die Sache selbst“ ins Auge zu fassen, rein festzuhalten, was hier eigentlich geschieht. *Juristisches* Denken in der Methodenlehre des positiven Rechts wird regelmäßig nach der „Zulässigkeit“ eines eingeschlagenen Weges, eines Verfahrens fragen. *Metajuristisch* dagegen ist die Problemstellung, wenn es um die vorrechtliche Möglichkeit oder Unmöglichkeit eines Denkansatzes geht. Und erst wenn diese Probleme gelöst sind, können auch die Fragen nach der Zulässigkeit gestellt werden. So können sich zwar rechtliche Erörterungen an metajuristische Untersuchungen anschließen, ja häufig münden die metajuristischen Fragen in irgendwelche Rechtsfragen ein; aber dabei darf die entscheidende Differenz nicht übersehen werden. Denn alle Rechtsfragen setzen schon immer bestimmte

vor- und außerjuristische Problemstellungen und Problemlösungen voraus, und diese gilt es aufzuspüren und bewußt zu machen. Das kann dann auch fruchtbar für das Rechtsdenken selbst werden.

Hier geht es speziell um die Sachverhaltsbildung innerhalb und außerhalb von Prozessen. Naturgemäß wird das Prozeßrecht daher am meisten berührt und prozeßrechtliche Folgerungen liegen am nächsten. In einer gewissen Hinsicht scheint deshalb die vorliegende Arbeit übereinzukommen mit der Untersuchung von Kurt Kuchinke: „Grenzen der Nachprüfbarkeit tatrichterlicher Würdigung und Feststellung in der Revisionsinstanz. Ein Beitrag zum Problem von Tat- und Rechtsfrage“ (Bielefeld 1964), die aus der „theoretischen“ Untrennbarkeit von Rechtsfrage und Tatfrage auch die prozeßrechtlichen Konsequenzen zieht. Leider konnte diese Untersuchung nicht mehr im einzelnen berücksichtigt werden.

Besonderen Dank schuldet der Verfasser seinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Karl Larenz, für ein eingehendes Interesse an dieser Arbeit und eine verständnisvolle Förderung. Dank gebührt auch seinen Freunden, die aus der Sicht ihrer verschiedenen Fächer heraus auf seine Überlegungen kritisch eingegangen sind, und Dank sei ausgesprochen dem Inhaber des Verlages Duncker & Humblot, Herrn Ministerialrat a. D. Dr. Johannes Broermann, für die Aufnahme dieser Arbeit in die Reihe „Schriften zur Rechtstheorie“.

München, im März 1965

Joachim Hruschka

Inhalt

I. Die Konstitution des Rechtsfalles als Auswahl- und Deutungsproblem	9
II. Die Logik der Tatsachenfeststellung	14
III. Die Frage als Voraussetzung der Sachverhaltsbildung	20
IV. Das Problem des Fragehorizonts und die Struktur der Grundfrage	30
V. Praktisches Interesse, rechtliche Perspektive und objizierbarer Lebensverhalt als Voraussetzungen der Fragestellung	35
VI. Der Einfluß der zu ermittelnden Rechtssätze auf die Grundfrage ..	46
VII. Die Entstehung der Grundfrage und das Verhältnis von Grundfrage und Tatsachenfeststellung	58
VIII. Die Konstitution der Zeugnisse und die Entstehung der abgeleiteten Fragen	64
IX. Die Konstitution des Rechtsfalles und die Objektivität der Sachverhaltsbildung	70
Literaturverzeichnis	75

Die Nachweise in den Fußnoten verweisen auf die im Literaturverzeichnis angeführten Schriften nur durch Nennung der Verfasseramen. Sind bei einem Verfasser mehrere Titel verzeichnet, so ist die jeweils beigefügte Nummer dem Namen nachgesetzt.

I. Die Konstitution des Rechtsfalles als Auswahl- und Deutungsproblem

Der rechtsanwendende Jurist, der sich vor die Aufgabe gestellt sieht, „einen praktischen Fall“ einer rechtlichen Beurteilung zu unterziehen, hat ein Dreifaches zu untersuchen: Er muß 1. den Fall als solchen, d. h. die zu beurteilenden Tatsachen feststellen, er muß 2. die in Betracht kommenden Rechtssätze sammeln, und er hat 3. die festgestellten Tatsachen und die ausgesonderten Rechtssätze zueinander in Beziehung zu setzen. Die dritte Aufgabe ist das eigentliche Geschäft der Rechtsanwendung, doch setzt sie die vorbereitende Tatsachenfeststellung und Rechtssatzermittlung voraus. Diese beiden Tätigkeiten sind aber wiederum so aufeinander bezogen, daß die eine nicht ohne die andere gedacht werden kann. Die Tatsachen können nur im Hinblick auf die Rechtssätze ermittelt werden, die Rechtssätze indessen sind nur im Hinblick auf die Tatsachen auffindbar.

Diese Sachlage ist schon lange bekannt. Sie hat ihre geläufigste Formulierung bei Engisch gefunden¹, der das dabei notwendig einzuschlagende Verfahren gleichzeitig gegen den Vorwurf verteidigt, es handele sich um einen fehlerhaften logischen Zirkel: „Für den Obersatz“ — d. i. das durch die Auslegung der Rechtssätze ermittelte, auf den Fall bezogene allgemeine Sollensurteil — „ist wesentlich, was auf den konkreten Fall Bezug hat, am konkreten Fall ist wesentlich, was auf den Obersatz Bezug hat.“ Diese gegenseitige Bedingtheit stellt nach Engisch indessen keinen *circulus vitiosus* dar, sondern es handelt sich um „eine ständige Wechselwirkung, ein Hin- und Herwandern des Blickes zwischen Obersatz und Lebenssachverhalt.“

„In diesem Hin- und Herwandern des Blickes werden der zunächst nur gleichsam in einem Rohzustande gegebene Sachverhalt und diejenigen Rechtssätze, deren Tatbestände bei einer noch flüchtigen Hinsicht als möglicherweise anwendbar erscheinen, einander so weit angenähert, bis die rechtliche Beurteilung gelingt.“

Lenkt man den Blick von dieser „wechselseitigen Durchdringung zwischen den Akten der Tatsachenfeststellung und denen der rechtlichen

¹ Engisch (1) S. 14 f.

² Larenz (1) S. 203.

Qualifizierung“³ besonders auf die Seite der Tatsachenfeststellung, so ist es nach den angeführten Stellungnahmen offenbar unbestritten, daß bei der endgültigen Formung des Sachverhalts durch den Urteiler die anzuwendenden Rechtssätze zumindest im Hintergrund eine gewisse Rolle spielen.

Wie ist diese Rolle indessen zu verstehen? Engisch postuliert trotz seiner Anerkennung der wechselseitigen Bedingtheit von Tatsachenfeststellung und Feststellung der anzuwendenden Rechtssätze eine weitgehende Unabhängigkeit der Sachverhaltsermittlung. Für ihn ist die Tatsachenfeststellung „nur geschichtliche Untersuchung der Vorgänge“ gerade „ohne Beziehung zu deren Einreihung in bestimmte Typen“⁴. Was darunter genauer verstanden werden soll, zeigt Engisch bei der Erörterung der Problematik, die in der Auswahl der schließlich in den Sachverhalt aufzunehmenden Tatsachen liegt: Uns „interessieren“ zwar „nur diejenigen Tatsachen, die im Hinblick auf die anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen relevant sind, wie uns umgekehrt nur diejenigen rechtlichen Obersätze interessieren, zu deren Heranziehung der konkrete Sachverhalt Anlaß zu bieten scheint. Aber logisch gesehen bezieht sich ja dieses Wechselspiel nur auf den hypothetisch angenommenen Sachverhalt als Beweisthema und geht somit der Feststellung der Tatsachen selbst voraus“⁵. Und er zitiert zustimmend die These von Mezger: „Die Behauptung der sog. Rechtserheblichkeit einer Tatsache bedeutet immer nur eine Frage an die Tatsachenwelt; mit der Tatsachenfeststellung als solcher hat diese Behauptung rein gar nichts zu tun“⁶. Die Rechtsbezogenheit einer Tatsache hat nach dieser Meinung also zwar zur Folge, daß sich der Urteiler überhaupt damit näher befaßt und daß diese Tatsache schließlich in die Darstellung des Falles aufgenommen wird. Ist aber durch das Hinsehen auf die anzuwendenden Rechtssätze eine Tatsache erst einmal in den Blick gekommen, dann bestimmt sich das weitere Verfahren der Tatsachenermittlung ganz ohne Beziehung auf diese Rechtssätze. Die Begründung dafür geht eben dahin, daß die Tatsachenfeststellung als Tätigkeit des Urteilers eine „geschichtliche Untersuchung der Vorgänge“ sei, wobei die geschichtliche Untersuchung gerade der „rechtlichen Würdigung“⁷ ausschließlich gegenübergestellt wird. Was dabei unter „geschichtlicher Untersuchung“ zu verstehen ist, erhellt eine Bemerkung von Engisch an anderer Stelle⁸, wonach „rein logisch genommen“ „die Tatsachenfeststellung im gerichtlichen Verfahren nahe verwandt der historischen Tat-

³ Scheuerle S. 23.

⁴ Engisch (1) S. 89.

⁵ Engisch (1) S. 85.

⁶ Engisch (1) S. 85 Anm. 4.

⁷ Engisch (1) S. 89.

⁸ Engisch (2) S. 50 f.

sachenfeststellung“ sei. „Wie der Historiker auf Grund der ihm zu Gebote stehenden Quellen geschichtliche Tatsachen ermittelt, so werden im gerichtlichen Prozeß auf Grund der Erklärungen des Angeklagten selbst . . . und mit Hilfe der sog. Beweismittel . . . rechtserhebliche Tatsachen erschlossen.“

Genügt indessen die bloße Bezugnahme auf die Arbeitsweise des Historikers, um das aufgeworfene Problem hinreichend zu klären? Offenbar nicht. Denn die Prinzipien der geschichtlichen Methode werden nicht gleichzeitig untersucht. Das aber ist Voraussetzung für ein Urteil über die These, nach welcher übereinstimmend mit der geschichtlichen Tatsachenfeststellung die forensische Ermittlung der Fakten der rechtlichen Würdigung der festgestellten Fakten gegenüberstehen soll. Es könnte sogar sein, daß Engisch mit dieser Bezugnahme über seine eigenen Interpretationen hinausweist. Nun geht es um die Rechtsbezüglichkeit der Sachverhaltsbildung vor aller Rechtsanwendung. Daher ist zunächst noch zu fragen, was der Urteiler in der Sachverhaltsbildung eigentlich bewirkt. Reicht es überhaupt aus, diesen Vorgang im wesentlichen als einen Ausleseprozeß zu verstehen? Larenz, der die Formel vom Hin- und Herwandern des Blickes aufgreift⁹, beschreibt die Tatsachenermittlung als ein „Urteils-, Deutungs- und Ausleseverfahren“, „das entweder von dem Urteiler selbst, oder schon von demjenigen, der ihm die Tatsachen oder einen Teil derselben mitteilt (z. B. einem Tatzeugen) oder sie behauptet und unter Beweis stellt, vorgenommen wird“¹⁰. „Noch vor aller rechtlichen Beurteilung“ ist der „Sachverhalt“ demnach das Ergebnis eines komplizierten Denkprozesses. In diesem Prozeß findet nicht nur eine Auslese der Einzelfakten statt, so daß „nur das, was nach der Meinung des Urteilers oder des Erzählenden zu dem Kern des Geschehens irgendeinen Bezug aufweist und was einer rechtlichen Beurteilung unterliegt“¹¹, in die Darstellung des Falles aufgenommen wird, sondern darüber hinaus ordnet der Sachverhalt die Fakten bereits in „gewisse Ordnungszusammenhänge und Deutungsschemen“¹² ein. Dadurch wird das „tatsächliche Geschehen“, auf das dieser Prozeß abzielt, für das weitere Verfahren — die eigentliche Rechtsanwendung — erst greifbar und handlich gemacht. Denn nicht dieses Geschehen „in seiner Unmittelbarkeit“, „das reine factum“, ist Gegenstand der „spezifisch rechtlichen Beurteilung“, sondern ein „durch das Bewußtsein schon vorgeformtes“, „auf Wahrnehmungen gegründetes“, „kategorial geordnetes“ und gedeutetes „Vorstellungsbild“, der „bereits in bestimmten Allgemeinvorstellungen und Ordnungsbegriffen gefaßte

⁹ Larenz (1) S. 203.

¹⁰ Larenz (1) S. 201.

¹¹ Larenz (1) S. 201.

¹² Larenz (1) S. 202.